



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 29. April 2017

Nr. 17

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Portlandzementwerk Wittekind, Hugo Miebach Söhne KG, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte, auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker gemäß § 16 BImSchG S. 133 – Antrag der Fa. Verzinkerei Rentrop GmbH, Ebbetalstr. 26, 58840 Plettenberg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 134 – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung

gemäß § 16 BImSchG vom 21.04.2017 zum Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen S. 134

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund S. 137 – Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Einladung zur Verbandsversammlung S. 137 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 137 + S. 138 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 138 + S. 139 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 139 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 139

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

268. Antrag der Firma Portlandzementwerk Wittekind, Hugo Miebach Söhne KG, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte, auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 4. 2017
900-0014855-0001/IBG-0001

Beantragt wird der Einsatz von Sauerstoff zur Einbringung in die Brennerlanze zur Verbesserung der NOx-Werte im Brennprozess sowie von zuvor mit Propan aufgeheiztem Sauerstoff zur Einbringung in die unterste Stufe des Wärmetauschers zu CO-Nachverbrennung. Die beantragte Änderung umfasst insbesondere Errichtung und Betrieb eines 61 m³ Sauerstofftanks zur Lagerung von druckverflüssigtem Sauerstoff einschl. Verdampferanlage sowie Errichtung und Betrieb eines 6,4 m³ Propangastanks zur Lagerung von 2,9 t druckverflüssigtem Propangas einschl. Verdampferanlage.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in Verbindung mit Nr. 2.3.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 2:2:1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 1 000 t oder mehr je Tag:

Da es sich bei der beantragten Maßnahme um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3e (1) Nr. 2 UVPG auch eine Vorprüfung im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab,

dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Mellmann

(221)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 133

269. Antrag der Fa. Verzinkerei Rentrop GmbH, Ebbetalstr. 26, 58840 Plettenberg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 4. 2017
53-DO-0069/16/3.10.1-BJ

Bekanntgabe Nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG

Die Firma Verzinkerei Rentrop GmbH hat mit Antrag vom 25. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, auf dem o.g. Grundstück beantragt.

Die beantragte Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgendes:

- 1.) die Errichtung und den Betrieb einer neuen BE 02 - bestehend aus einer fünf-Linien-Galvanikanlage auf der Ebene 2 mit insgesamt 28 Behandlungsbädern, davon 15 Wirkbecken mit einem Wirkbadvolumen von 43,48 m³
- 2.) die Errichtung und den Betrieb der Betriebseinheit BE 03 - Sonderbehandlungsanlage Molly mit 3 Behandlungsbädern
- 3.) die Errichtung und den Betrieb eines Abluftwäschers mit zugehöriger Absaugeinrichtung und einer Leistung von 50.000 m³/h
- 4.) die Ertüchtigung der Abfüllfläche für die bestehenden Tankanlagen
- 5.) die Errichtung eines Heißwassererzeugers
- 6.) die Stilllegung der Anlagen 72.1, 72.2, 67.1 und 77.1

Durch das beantragte Vorhaben wird sich das Wirkbadvolumen der gesamten Anlage um 0.38 m³ auf 142,58 m³ erhöhen.

Die Betriebszeiten der geänderten Anlage bleiben unverändert.

Die Änderung der Anlage bedarf einer Genehmigung nach §16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) in Verbindung mit 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen-4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1. zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr).

Im Rahmen der nach § 3c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bajer

(291)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 134

270. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 21.04.2017 zum Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 4. 2017
53-Do-0123/15/8.11.1.1-Hes

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, wurde auf ihren Antrag vom 28. 9. 2015 mit Datum vom 21. 4. 2017 – Az.: 53-Do-0123/15/8.11.1.1-Hes – die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626, 637), zur wesentlichen Änderung des Destillationsbetriebes durch Modernisierung bestehender Apparate und Anlagen sowie durch Errichtung und Betrieb neuer Aufarbeitungsapparaturen in den Freianlagen, u. a. am o. g. Standort in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, erteilt.

Gemäß § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626, 637), wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Genehmigungsumfang

1. Modernisierung vorhandener sowie die Errichtung und den Betrieb neuer nachfolgend aufgeführter Destillationsapparaturen und Nebeneinrichtungen in den Bereichen Bau-Nrn. C127, C135, C145 und C183 als Ersatz für Apparaturen, die zurzeit noch im Gebäude C106 oder im Freien betrieben werden. Hierbei handelt es sich insbesondere

1.1 um die Modernisierung

- der freistehenden Destillationsanlage Y (C145), zur Aufreinigung unreiner Lösemittel mit einer Aufarbeitungskapazität von 150 Tonnen pro Tag (t/d), die dann zukünftig die Bezeichnung Multifunktionsanlage 1/TA025 erhält, ...
- von 29 vorhandenen Vorlagen (Volumen 10 m³ - 60 m³) Bau-Nrn. C135 und C145 ... u. a. durch die Installation neuer Be- und Entlüftungsarmaturen, ...

1.2 um die Modernisierung und die Erweiterung der vorhandenen Befüll- und Entleerstelle C183 (Fläche ca. 130 m²; davon ca. 94 m² Nutzfläche), die zukünftig ausschließlich der Ver- und Entsorgung der verfahrenstechnischen Anlagen in C135 und C145 mit Lösemitteln und Hilfsstoffen dient und die zusätzlich Umfüllvorgänge ... umfasst. Die Befüll- und Entleerstelle C183 wird um 5 neue Befüll- und 2 zusätzliche Entleerstellen erweitert. Die Anzahl der Stellplätze wird durch eine optimierte Anordnung (ohne Vergrößerung der Fläche) um 3 auf insgesamt 9 erhöht. Durch die Erweiterung können zukünftig insgesamt 11 Befüllstellen mit 6 Stellplätzen für die Befüllung mobiler Transportgebäude unterschiedlicher Größe (200 l Fass bis 15-m³-Tankanhänger) und 3 Entleerstellen mit 3 Stellplätzen für die Entleerung mobiler Transportgebäude bis zu einem Nutzvolumen von 3,8 m³ betrieben werden. Außerdem wird die Leckage- und Löschwasserrückhaltesituation der Befüll- und Entleerstelle C183 ... verbessert.

1.3 um die Errichtung und den Betrieb

- von 4 Aufarbeitungsanlagen im Freien, bestehend aus
 - der Multifunktionsanlage 2/TA101 in einer neu zu errichtenden Stahlgerüstkonstruktion (Abmessung: ca. 6,30 m x 6,60 m x 33 m) Bau-Nr. C135, zur Aufarbeitung verunreinigter Lösemittel mit einer maximalen Aufarbeitungskapazität von 100 Tonnen pro Tag (t/d), insbesondere bestehend aus einer ca. 26,25 m hohen Rektifikationskolonne K.101.301 (Durchmesser: ca. 1 m) mit strukturierten Packungen, ... u. a.
 - einer Feinvakuumanlage/TA105 in einer neuen Stahlgerüstkonstruktion im nördlichen Teil der Fläche Bau-Nr. C127 (Abmessung: ca. 5,40 m x 9,10 m x 12,20 m), zur Herstellung und destillativen Aufreinigung von Fettsäureanhydriden und zur Aufreinigung von Zwischenprodukten mit Verunreinigungen für die Wirkstoffproduktion, für eine Kapazität von 2 t/d, bestehend aus einer mittels Fallfilmverdampfer W.105.110 temperierbaren Blase B.105.100 (Gesamtvolumen ca. 2,5 m³) mit aufgesetzter ca. 4 m hoher Kolonne K.105.120 (Durchmesser ca. 0,7 m), ... u. a.
 - einer Monoanlage/TA110, eingebaut in die vorhandene, um eine Bühne auf dann ca. 15 m erhöhte Stahlgerüstkonstruktion Bau-Nr. C135, zur kontinuierlichen Aufarbeitung eines verunreinigten Lösemittels (z. B. Ethylenchlorid) aus einem Flüssigkeit-/Feststoffgemisch, für eine Aufarbeitungskapazität von 60 t/d, beste-

hend aus 2 Kolonnen K.110.120 und K.110.220 (Höhe: ca. 5 m bzw. 4 m; Durchmesser je ca. 0,6 m) ... u. a.

- einer Verdampferanlage/TA120, eingebaut in die 15 m hohe Stahlgerüstkonstruktion Bau-Nr. C135, zur Aufreinigung von Lösemittelgemischen und Abtrennung von Feststoffen aus einem Flüssigkeit-/Feststoffgemisch, für eine Kapazität von 30 t/d, bestehend aus einem dampfbeheizten Fallfilmverdampfer W.120.110, ... u. a.
 - von zwei neuen Vorbehandlungsanlagen 1/TA130 und 2/TA131, eingebaut in die 15 m hohe Stahlgerüstkonstruktion Bau-Nr. C135, zur Lösemittelentwässerung mit Natronlauge und zur Phasentrennung wasserhaltiger Lösemittelgemische. ... Die Vorbehandlungsanlage 1/TA130 besteht aus dem statischen Mischer R.130.110, ... u. a. Die Vorbehandlungsanlage 2/TA131 besteht aus einer Extraktionskolonne K.131.120 (Gesamtvolumen: ca. 750 l; Höhe: ca. 4 m; Durchmesser ca. 0,5 m) ... u. a.
 - der Vakuumanlage/TA283, eine Anlage zur Erzeugung von Vakuum für alle Anlagen (außer für die Feinvakuumanlage Bau-Nr. C127), bestehend aus zwei wechselseitig oder parallel betriebenen Vakuumpumpen V.283.100 und V.283.200 mit einem Volumenstrom von je ca. 300 m³/h ... auf der 0,00-m-Ebene innerhalb des Stahlgerüsts Bau-Nr. C135
 - von zwei neuen 65-m³-Destillationsvorlagen TB153 und TB154 in Bau-Nr. C127, im Austausch für zwei vorhandene Vorlagen (TB151 und TB152) für Prozesswässer, zur Zwischenspeicherung von Lösemittelgemischen während des Aufarbeitungsprozesses, bestehend aus zwei stehenden Edelstahlbehältern B.153 und B.154 ... u. a.
 - einer neuen Befüll- und Entleerstelle der Feinvakuumanlage/TA105 in die Stahlgerüstkonstruktion Bau-Nr. C127, bestehend aus fünf Befüll- und einer Entleerstelle mit insgesamt 2 Stellplätzen zur Befüllung von mobilen Transportbehältnissen (Volumen: max. 1,5 m³) ... und zur Entleerung ... u. a.
2. die Erweiterung der apparativen Ausstattung der PWA im Bau-Nr. D144 durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen kontinuierlich betriebenen Vorbehandlungsanlage Schlaufenreaktor/TA610 mit einer Kapazität von 48 m³/d (= 60 t/d) zur Hydrolyse und Neutralisation flüssiger Produktionsrückstände ... Die Aufarbeitungskapazität der PWA im Bau-Nr. D144 erhöht sich somit um 17.520 m³/a (= 21.900 t/a).
3. die Erweiterung der Einsatzstoffpalette im Destillationsbetrieb um
- 3.1 alle Stoffe/Stoffgemische, die hinsichtlich ihrer Gefahrenmerkmale mit den bisher namentlich genehmigten festen, flüssigen, gasförmigen, organischen oder anorganischen Stoffen vergleichbar sind oder deren Gefahrenmerkmale von denen der namentlich genehmigten Stoffe abgedeckt sind.
- 3.2 Stoffe/Stoffgemische, die für den Destillationsbetrieb neue Gefahrenmerkmale haben, deren Einsatz aber bereits in den Produktionsbetrieben des

Werkes genehmigt ist und die dort zum Einsatz kommen. Diese können zum Beispiel umweltgefährlich, reizend, ätzend, entzündlich oder giftig sein. Stoffe, die dem Gentechnikgesetz, der Strahlenschutzverordnung oder dem Sprengstoffgesetz unterliegen, dürfen nicht eingesetzt werden.

- den Bau eines neuen eingeschossigen Warten- und Laborgebäudes Bau-Nr. C169 (Abmessung: ca. 12,5 m breit; 23,2 m lang und 5,2 m hoch) mit Flachdach, auf der Freifläche zwischen dem Verwaltungsgebäude Bau-Nr. C119 und den östlich gelegenen oben beschriebenen Freianlagen Bau-Nrn. C127, C135, C145 und C183. ...

Alle neuen Anlagen und Apparate bei denen emissionsrelevante Abluft anfällt, sind an das vorhandene zentrale Abgassammelsystem zur thermischen Entsorgung angeschlossen. Eine Erhöhung der bisher für den Destillationsbetrieb genehmigten v. g. Abgasmenge von 675 m³/h ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.

Die theoretisch mögliche Aufarbeitungskapazität des Destillationsbetriebes reduziert sich nach Durchführung der Änderungen von ca. 371 t/d auf ca. 342 t/d. Die dann von 12 auf 5 reduzierten Anlagen des Destillationsbetriebes werden nicht durchgehend sondern nur teilweise und temporär vollkontinuierlich betrieben.

Die Aufarbeitungskapazität der Prozesswasseraufarbeitungsanlage (PWA) erhöht sich um 17.520 m³/a auf maximal ca. 238.500 m³/a.

Der Destillationsbetrieb soll weiterhin täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr ganzjährig betrieben werden.

II. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 3. 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 20. 5. 2014 (GV. NRW. S. 294) erforderliche Baugenehmigung nach der Landesbauordnung – (BauO NRW) und die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Erweiterung der bestehenden Füll- und Entleerstelle C183 sowie zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Füll- und Entleerstelle C127 ein. Er ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

III. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, zur Wasserwirtschaft, zur Anlagensicherheit, zum Bodenschutz, zur Abfallwirtschaft, zur Bauausführung und zum Brandschutz erteilt.

IV. Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegt

**vom 2. 5. 2017 bis
einschließlich 16. 5. 2017**

bei der

- Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer Nr. 633

montags bis freitags 8.30 -15.30 Uhr

aus und kann dort während der Dienststunden, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02931/82-5350 gebeten.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. 11. 2012 (GV. NRW.

S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

VI. Besondere Hinweise

Der Bescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung und der o.g. Genehmigungsbescheid kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. H. Hesse

(1109)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 134



**271. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung
IHK zu Dortmund**

(Frau Christine Sassinek)

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 12. 4. 2017, Aktenzeichen V LM; Widerruf der nach Versicherungsvermittlerregister) an Frau Christine Sassinek, letzte bekannte Anschrift: Bäckerstr. 20, 44532 Lünen, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Märkische Str. 109, 44141 Dortmund, in Raum K6, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Dortmund, 12. 4. 2017

Die Geschäftsführung

gez. i. A. Mührenberg

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 137

**272. Zweckverband
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland
Einladung zur Verbandsversammlung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest werden hiermit gem. § 8 der Satzung des Zweckverbandes zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 17. Mai 2017, 15.00 Uhr,
in das Studieninstitut Soest (Raum 9),
Aldegrewerwall 24, 59494 Soest**

eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bericht des Geschäftsführers
2. Kenntnisnahme bzw. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016
3. Vorlage der vorläufigen Jahresrechnung 2016

Nichtöffentliche Sitzung:

4. Personalangelegenheit (Versetzung)
 5. Personalangelegenheit (Beförderung)
 6. Information zur Besetzung der Verwaltungsstelle
- Soest, 21. 4. 2017

Gutzeit

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(121) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 137

273. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE29 4305 0001 0306 1034 41 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE29 4305 0001 0306 1034 41 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 7. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 57/17

Bochum, 12. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 137

274. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE51 4305 0001 0306 1034 33 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE51 4305 0001 0306 1034 33 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 7. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 58/17

Bochum, 12. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 137

275. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE36 4305 0001 0309 4117 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE36 4305 0001 0309 4117 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 7. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vor-

lage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 59/17

Bochum, 12. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 137

276. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE62 4305 0001 0343 2212 55 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE62 4305 0001 0343 2212 55 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 7. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 60/17

Bochum, 12. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 138

277. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE68 4305 0001 0360 5333 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE68 4305 0001 0360 5333 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 7. 2017, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 61/17

Bochum, 12. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 138

278. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE03 4305 0001 0347 1409 23 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE03 4305 0001 0347 1409 23 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 7. 2017, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 62/17

Bochum, 12. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 138

279. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 22. 12. 2016 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. DE64 4305 0001 0327 2992 51 und DE88 4305 0001 0327 3118 17 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE64 4305 0001 0327 2992 51 und DE88 4305 0001 0327 3118 17 werden für kraftlos erklärt.

T 163/16

Bochum, 7. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 138

280. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 22. 12. 2016 aufgebundene Sparurkunde Nr. DE37 4305 0001 0303 1897 08 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE37 4305 0001 0303 1897 08 wird für kraftlos erklärt.

H 164/16

Bochum, 7. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 138

281. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 22. 12. 2016 aufgebundene Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0347 1453 51 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0347 1453 51 wird für kraftlos erklärt.

G 165/16

Bochum, 7. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 138

282. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 22. 12. 2016 aufgebote-
tene Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0319 1499 28
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0319 1499 28
wird für kraftlos erklärt.

W 166/16

Bochum, 7. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 139

283. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 22. 12. 2016 aufgebote-
tene Sparurkunde Nr. DE09 4305 0001 0317 5064 42
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunde Nr. DE09 4305 0001 0317 5064 42
wird für kraftlos erklärt.

B 167/16

Bochum, 7. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 139

284. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 22. 12. 2016 aufgebote-
tene Sparkassenbuch Nr. DE81 4305 0001 0324 0286
87 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE81 4305 0001 0324 0286
87 wird für kraftlos erklärt.

G 168/16

Bochum, 7. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 139

285. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 22. 12. 2016 aufgebote-
tene Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0445 6341
73 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0445 6341
73 wird für kraftlos erklärt.

V 169/16

Bochum, 7. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 139

286. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 510 067 626 ist am 18. 1. 2017 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 18. 4. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S.139

287. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 700 080 710 ist am 19. 1. 2017 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 19. 4. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 139

288. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 315 534 305,
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da
andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt
wird.

Witten, 11. 4. 2017

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Droste

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 139

289. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 592 265,
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da
andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt
wird.

Witten, 18. 4. 2017

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Droste

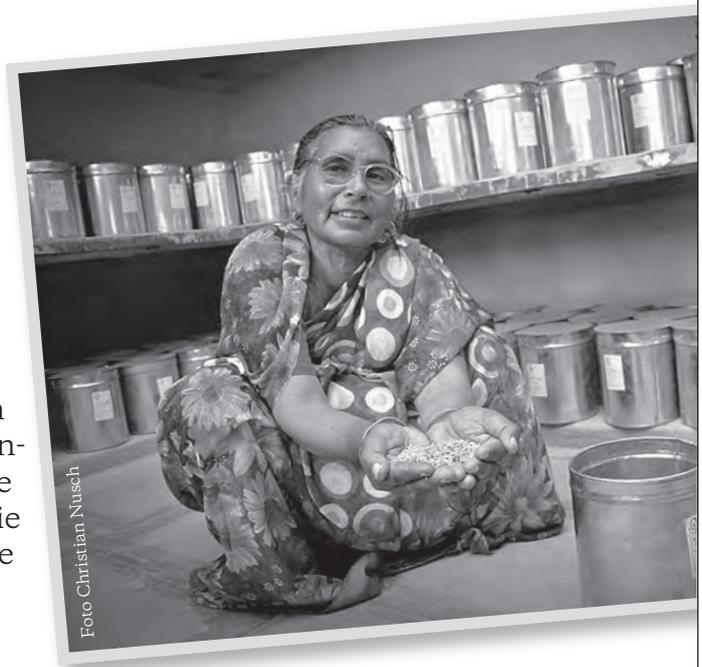
(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 139

Saatgutbanken zur Bewahrung traditioneller Vielfalt

Die Vielfalt auf Äckern sowie die nachhaltige Landwirtschaft werden in vielen Entwicklungsländern bedroht durch gentechnisch veränderte Samen, chemische Düngemittel, Landraub und Gesetze, die Kleinbauernfamilien daran hindert, ihre Samen frei zu nutzen, untereinander zu teilen oder sie zu verkaufen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB



Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING